

Januar 2019

Erinnerung für Gesundheitsberufe - Antragsfrist 28.02.2019 im Auge halten

Am 23. Mai 2018 hatten sich der dbb und seine Fachgewerkschaft VAB gemeinsam mit ver.di mit Vertretern des Bundes darauf geeinigt, die TVöD-Regelungen für kommunale Krankenhäuser auch für die Bundeswehrkrankenhäuser zu übernehmen. Damit verbessern sich für den Großteil der Beschäftigten die Eingruppierungen und die Entgelte (wir berichten).

Im Rundschreiben des BMI vom 19.07.2018 heißt es auf Seite 20 wie folgt:

2. Höhere Eingruppierungen für bestimmte Beschäftigte in Gesundheitsberufen

In Teil III Abschnitt 21 der Entgeltordnung des Bundes haben sich mit Wirkung vom 1. März 2018 Änderungen bei den Tätigkeitsmerkmalen für Beschäftigte in Gesundheitsberufen ergeben [siehe § 1 Ziffern 9 bis 19 des ÄndTV Nr. 6 zum TV EntgO Bund]. Zum Teil sind vorhandene Tätigkeitsmerkmale einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet worden. Auch für die davon betroffenen vorhandenen Beschäftigten setzt die Höhergruppierung einen Antrag bis zum 28. Februar 2019 voraus (Ausschlussfrist). Die Regelungen zur Höhergruppierung auf Antrag für Beschäftigte in Gesundheitsberufen entsprechen denen zur Höhergruppierung auf Antrag für Beschäftigte in die neue Entgeltgruppe 9c. Das Nähere regelt der neue § 29b Abs.2 TVÜ-Bund.

Die ressortspezifischen Regelungen des § 29a und § 29b Abs. 3 TVÜ-Bund sind nicht Inhalt dieses Rundschreibens.

Aus der Anlage 5 zur Niederschrift über die Tarifverhandlungen zur Anpassung der Regelungen für die medizinischen Beschäftigten in Bundeswehrkrankenhäusern an die kommunalen Regelungen am 23. Mai 2018 in Berlin, ergibt sich noch einmal eine Übersicht über die in Betracht kommenden Berufe.

Betroffene Beschäftigte sollten im Zweifel den Antrag fristgerecht stellen, denn in den meisten Fällen ist eine Höhergruppierung jedenfalls langfristig vorteilhaft. Damit man nicht doch zu einem der wenigen mit Nachteilen verbundenen Fällen gehört, sollte man folgende Punkte prüfen:

In welcher EG und welcher Stufe bin ich?

Seit wann befinde ich mich innerhalb dieser Stufe?

Habe ich in der jetzigen EG noch Stufe(n) vor mir, wie lange dauert es bis dahin, welche Entgelterhöhungen stehen mir da noch bevor?

Wann steht gegebenenfalls Rente oder ein Arbeitgeberwechsel an?

Wie sähen die Antworten auf dieselben Fragen bei/nach einer Höhergruppierung aus?

Zu beachten gilt:

Nach einer Höhergruppierung beginnt die Stufenlaufzeit in der neuen EG von vorn

In höherer Entgeltgruppe gegebenenfalls niedrigerer Prozentsatz bei der Jahressonderzahlung.

Eine Höhergruppierung wird auf eine eventuelle »Strukturausgleichszahlung« angerechnet (kommt so gut wie nie vor), ebenso Besitzstands-Zulagen (ehemalige Vergütungsgruppenzulagen etc.). Auch diese dürften in den Gesundheitsberufen kaum vorkommen, aber wer eine solche Zulage erhält, sollte diesen Punkt prüfen. Eine Besitzstandszulage für Kinder (aus der BAT-Überleitung) fällt hingegen nicht wegen einer Höhergruppierung weg.

Gerne steht auch der VAB für Rückfragen und Unterstützungen zur Verfügung.

MUSTERSCHREIBEN

(Name)

(Ort, Datum)

(Anschrift)

(Personalbearbeitende Stelle)

Antrag auf Höhergruppierung nach § 29b Abs. 2 TVÜ-Bund

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich bin in der Entgeltgruppe TVöDeingruppiert. Ich bin in einem Gesundheitsberuf tätig und meine Tätigkeit umfasst Tätigkeitsmerkmale, die nunmehr der höheren Entgeltgruppe im TV EntgO zugeordnet sind. Ich beantrage daher gemäß § 29b Abs. 2 TVÜ-Bund meine Höhergruppierung und Eingruppierung in die Entgeltgruppe..... rückwirkend ab 1. März 2018 sowie eine entsprechende Nachzahlung.
Bitte bestätigen Sie mir den Eingang meines Antrages.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

**Änderungen Gesundheitsberufe
Teil III Abschnitt 21 EntgO Bund
Stand 23. Mai 2018**

UA 21.1 Audiologie-Assistentinnen und -Assistenten

EG 4 wird EG 5

EG 6 wird EG 7

In EG 9b wird eine Fallgruppe für Beschäftigte mit abschließend aufgeführten „besonders schwierigen“ Tätigkeiten eingefügt.

UA 21.3 Diätassistentinnen und –assistenten

EG 4 wird EG 5

UA 21.4 Ergotherapeutinnen und –therapeuten

EG 4 wird EG 5

EG 6 wird EG 7

In EG 9b wird eine Fallgruppe für Beschäftigte mit abschließend aufgeführten „besonders schwierigen“ Tätigkeiten eingefügt.

UA 21.7 Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen sowie Masseure und medizinische Bademeister

EG 4 wird EG 5

In EG 6 Fg. 2 wird der Zeitanteil der schwierigen Aufgaben von mindestens der Hälfte auf mindestens ein Viertel herabgesetzt.

UA 21.8 Medizinische und Zahnmedizinische Fachangestellte

EG 3 wird gestrichen

Ergänzung Protokollerklärung um Zahnprophylaxe

EG 6 Fgr. 1: Streichung Fgr. 1

UA 21.9 Medizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten

EG 9a wird EG 9b

Text EG 9a mit Zeitanteil von einem Viertel bleibt EG 9a

UA 21.10 Orthoptistinnen und Orthoptisten

EG 4 wird EG 5

EG 6 wird EG 7

In EG 9b wird eine Fallgruppe für Beschäftigte mit abschließend aufgeführten „besonders schwierigen“ Tätigkeiten eingefügt.

UA 21.11 Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte

EG 3 wird gestrichen

UA 21.12 Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten

EG 6 wird EG 7

In EG 9a wird eine Fallgruppe für Beschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten eingefügt.

UA 21.13 Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten

EG 4 wird EG 5

EG 6 wird EG 7

In EG 9b wird eine Fallgruppe für Beschäftigte mit abschließend aufgeführten „besonders schwierigen“ Tätigkeiten eingefügt.

UA 21.15 Psychologisch-technische Assistentinnen und Assistenten

EG 6 wird EG 7

EG 7 wird EG 8

EG 8 wird EG 9a

Aufnahme neuer Buchst. e) in der PE Nr. 1: Psychologische Untersuchungen im Rahmen von experimenteller Forschung

ZUKUNFT.ATTRAKTIV.GESTALTEN.